

## **Satzung**

# **„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Sonnentäl“**

### **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Sonnentäl“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hessisch Oldendorf.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

### **§ 2 – Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in den Orten Heßlingen, Fuhlen, Rumbeck und Friedrichsburg in der Stadt Hessisch Oldendorf.

verwirklicht durch:

- a. die Förderung von Aktivitäten und sachlicher Ausstattung der gemeinsamen Ortsfeuerwehr Sonnentäl,
  - b. Information der Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen im Sonnentäl,
  - c. Vertiefung der Zusammenarbeit und der Kontakte zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Sonnentäl und anderen juristischen und natürlichen Personen,
  - d. Unterstützung der im Brandschutz tätigen Personen bei der Aus- und Weiterbildung,
  - e. Förderung der Brandschutzaufklärung,
  - f. Unterstützung bei der Pflege der Feuerwehrhistorie,
  - g. die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen die dem Förderzweck dienlich sind,
  - h. die Förderung aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Sonnentäl, insbesondere der Einsatzabteilung sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    - a. die Beschaffung von Mitteln für die Anschaffung von Ausbildungs- und Lehrmitteln sowie technischem Gerät zur Verbesserung und Erleichterung von Einsatzabläufen und zur Erhöhung der Sicherheit,
    - b. die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr und deren Mitglieder, um diesen eine angemessene Ausbildung im Kinder- und Jugendfeuerwehrdienst und die Teilnahme an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr (z.B. Zeltlager) zu ermöglichen,
    - c. die Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung der Feuerwache / Feuerwehrhaus im Sonnentäl.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder digital zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 1. des folgenden Monats erworben werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Folgende Daten sind ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug vom Mitglied zu erklären:
  - a. Name und Nachname
  - b. Geschlecht
  - c. Geburtsdatum
  - d. Adresse
  - e. E-Mail Adresse für Einladungsversand
  - f. oder Mobilfunknummer für Einladungsversand
  - g. SEPA- Lastschriftmandat

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein beendet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, in folgenden Fällen:
  - a. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, oder
  - c. in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, den Satzungszweck oder die Ordnung des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 – Rechte der Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Schriftform,
- b. bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen,
- c. in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

## **§ 7 – Pflichten der Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und das Ansehen des Vereins einzutreten,
- c. die Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 zu entrichten,
- d. bei Änderungen der Daten zu § 4 Abs. 5 diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 - Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
- (2) Bei Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder ein SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Beiträge zu erteilen.
- (3) Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf er nicht unter dem Mindestbeitrag liegen, über den die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschließt. Die Mindestbeiträge können sich für juristische und natürliche Personen unterscheiden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal für das laufende Kalenderjahr eingezogen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingehen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch einen legitimierten Vertreter.
- (6) Wenn nicht anders bezeichnet, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über eingebrachte Anträge. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (8) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderungen der Satzung. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Ergebnisprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
- (11) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im 1. Halbjahr. Auf Beschluss des Vorstandes kann diese auch digital stattfinden.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dies beschließt, oder
  - b. das Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Sonnental dies unter Angabe eines Zwecks beantragt, oder
  - c.  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Festlegung des Mindestbeitrages,
- d. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e. die Wahl des Vorstandes,
- f. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 12 – Vereinsvorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.
- (3) Weitere Beisitzer mit beratender Stimme kraft Amtes sind:
  - a. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sonnental, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter,
  - b. der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Sonnental, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Alle drei sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Dem Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 26a EStG gezahlt werden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine und die Arbeit des Vereins, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (8) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:
  - a. scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl,
  - b. das ausscheidende Vorstandsmitglied hat dem Vorstand Rechenschaft abzulegen,
  - c. scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für den Interimszeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung das frei gewordenen Amt kommissarisch besetzen.

### **§ 13 – Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung leitet der stv. Vorsitzende die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt Protokolle.
- (4) Der Kassenwart und sein Vertreter führen die Kassengeschäfte des Vereins.

### **§ 14 – Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart und sein Vertreter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, dies kann schriftlich oder digital erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen.
- (4) Der Verein soll seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Nutzung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken oder den sächlichen Geschäftsbedürfnissen dienen.
- (5) Soweit der Verein eigene Vermögensgegenstände erwirbt, ist hierüber ein Verzeichnis zu führen.
- (6) Zum Abschluss des Geschäftsjahres werden die Kasse und die Rechnungsführung von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 15 – Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und anderen Zuwendungen

### **§ 16 – Ausgaben**

Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Ausgaben, die der Kassenwart und sein Vertreter ohne Vorstandsbeschluss tätigen dürfen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Mittel getätigt werden.

## **§ 17 – Wahlen**

- (1) Bei den Wahlen wird durch Handzeichen gewählt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Gewählt ist hierbei dann der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

## **§ 18 – Fachgruppen**

- (1) Für besondere Aufgaben oder Veranstaltungen können Fachgruppen gebildet werden.
- (2) Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte den jeweiligen Leiter. Dieser muss Vereinsmitglied sein. Er vertritt die Interessen der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand und hat ein Anhörungsrecht und eine Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (3) Den Fachgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

## **§ 19 – Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tage der Versammlung müssen mindestens vier Wochen und dürfen höchstens acht Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Vermögensbindung: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hessisch Oldendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Feuerschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Sonnentäl – zu verwenden hat.

## **§ 20 – Eintragung**

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 18. November 2025 beschlossen.

Änderungen erfolgten in den Paragrafen 15 und 19 in der Vorstandssitzung am 22.12.2025